

DEGES im Auftrag des Freistaates Sachsen

B 7 / VKE 3191 / Station: 3+755 bis 10+088

Neubau B 7
Verlegung nördlich Frohburg

PROJIS-Nr.:

FESTSTELLUNGSENTWURF

Regelungsverzeichnis

aufgestellt:



Berlin, den 10. SEP. 2019

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Vorbemerkung zum Regelungsverzeichnis

1. Kostentragung	2
2. Kreuzende Straßen und Wege	2
3. Straßenkreuzungen	2
4. Zuwegungen	3
5. Einfriedungen	3
6. Gewässer und Wasserläufe	3
7. Kreuzende Leitungen	4
8. Kurzbezeichnungen	4

1 Kostentragung

Kostenträger für alle im Regelungsverzeichnis beschriebenen Maßnahmen ist die Bundesrepublik Deutschland, es sei denn, dass Regelungsverzeichnis enthält eine abweichende Regelung. Für kreuzende Leitungen gilt Ziffer 7.

2 Kreuzende Straßen und Wege

Die im Zuge der Baumaßnahme geänderten, verlegten oder als Ersatz für unterbrochene Straßen und Wege neu erstellten Strecken dieser Straßen und Wege werden Bestandteil der bisherigen Straßen und Wege mit gleichem Rechtscharakter.

Der bisherige Eigentümer und Unterhaltspflichtige übernimmt daher auch für die neuen Strecken die Verpflichtung zur Unterhaltung und zur Erfüllung der wegepolizeilichen Vorschriften, soweit keine gesetzliche Regelung entgegensteht oder abweichende Vereinbarungen vorliegen.

Bei Neubau: Entstehen dem Unterhaltspflichtigen durch die Baumaßnahme höhere Mehrunterhaltskosten, werden diese vom Baulastträger erstattet, auf Verlangen abgelöst. Dies gilt nicht bei Mehrlängen öffentlicher Straßen und Wege.

Die Anlagen gehen mit dem Tag der Übergabe in die Unterhaltslast des künftigen Eigentümers und Unterhaltspflichtigen über. Der Tag der Übergabe der jeweiligen Anlage wird ihm durch die DEGES schriftlich mitgeteilt.

3 Straßenkreuzungen

Über- und Unterführungen

Zum Kreuzungsbauwerk im Sinne von § 31 Absatz 1 Satz 2 Sächsisches Straßengesetz gehören:

1. die Widerlager mit Flügelmauern
2. die Pfeiler
3. der Überbau mit Geländern, Brüstungen und Auffangeinrichtungen, jedoch mit Ausnahme der Straßendecke, der Entwässerungsrinnen und Einläufe und soweit sie nicht durch die Konstruktion der Brücke bedingt sind, der Verkehrszeichen und – einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art.

Die nicht zum Kreuzungsbauwerk zu rechnenden Teile des Überbaus gehören zu der Straße, in deren Verlauf sie liegen.

Verbindungsarme zwischen der Bundesstraße und der kreuzenden Straße gehören zur Bundesstraße. Die Verbindungsarme enden am äußeren Fahrbahnrand der kreuzenden Straße. Sind Abbiege- oder Einfädelungstreifen auf der kreuzenden Straße vorhanden, so enden diese Verbindungsarme am Ende der Eckausrundung der kreuzenden Straße.

Sonstige Teile der Kreuzungsanlage

Die übrigen Teile der Bundesstraße und der kreuzenden Straße gehören zu der Straße, der sie unmittelbar dienen.

4 Zuwegungen

Die anliegenden Grundstücke erhalten keine unmittelbaren Zuwegungen (Zufahrten und Zugänge) zu der neuen Bundesstraße. Für entfallene rechtmäßige Zuwegungen wird, soweit möglich anderweitig Ersatz geschaffen. An anderen Straßen und Wegen bestehende rechtmäßige Grundstückszuwegungen, auch wenn sie aus den Plänen nicht ersichtlich oder im Regelungsverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden, soweit notwendig, auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast im Benehmen mit den Anliegern geändert oder in gleichwertiger Bauweise neu hergestellt.

Falls für entfallene rechtmäßige Zuwegungen kein Ersatz geschaffen werden kann, werden die betroffenen Anlieger durch den Träger der Straßenbaulast außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschädigt.

Die vorstehenden Regelungengelten jedoch nicht, wenn es aufgrund eines Gesetzes, Verwaltungsaktes oder Vertrages dem Anlieger obliegt, die notwendigen Änderungen auf eigene Kosten selbst durchzuführen.

5 Einfriedungen

Durch die Baumaßnahme erforderliche Änderungen und Anpassungen vorhandener sowie der Bau neuer Einfriedungen werden vom jeweiligen neuen Baulastträger vorgenommen, soweit dies entschädigungsrechtlich begründet ist und keine abweichenden Vereinbarungen vorliegen. Die Einzelheiten werden zwischen dem Straßenbaulastträger und den Anliegern außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in den zu führenden Entschädigungsverhandlungen geregelt. Die Unterhaltungspflicht obliegt dem künftigen Eigentümer, er hat auch ggf. eine Wertverbesserung auszugleichen.

6 Gewässer und Wasserläufe

Die Vorflut der durch die Baumaßnahme unterbrochenen Wasserläufe wird zulasten der Bundesrepublik Deutschland wieder hergestellt.

Verlegte Wasserläufe gehen nach ihrer Inbetriebnahme in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht der bisherigen Eigentümer über, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen oder abweichende Vereinbarungen vorliegen.

Eigentum und Unterhaltungslast liegen für die Kreuzungsanlage eines Gewässers mit der Bundesstraße bei der Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung des Gewässers verbleibt auch im Kreuzungsbauwerk nach Landesrecht beim Gewässerunterhaltungspflichtigen, sofern nicht nachfolgend etwas anderes vermerkt ist.

7 Kreuzende Leitungen

Rechtmäßig hergestellte Leitungen aller Art (Versorgungsleitungen, Kanalisation, Dränungen u. ä.), hat der Leitungseigentümer im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast im notwendigen Maße zu ändern. Die Kostenregelung bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.

Die Kostenlast für das Verlegen der Leitungen etc. ist nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, Verträge oder nach Maßgabe des Entschädigungsrechts zu übernehmen und ist nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Die Unterhaltungspflicht für die Kreuzungsanlage verbleibt beim Leitungsträger, der auch die Kosten für eine evtl. Wertverbesserung zu übernehmen hat. Ein Straßenbenutzungsvertrag ist abzuschließen.

Telekommunikationsleitungen sind keine Leitungen im vorgenannten Sinne (vgl. PlafeRL 15, Nr. 33). Die Kostenlast für das Verlegen dieser Leitungen ist daher im Rahmen der Planfeststellung zu regeln. Bei Verlegung einer leitungsführenden Straße trägt der Leitungsbetreiber nach § 72 Abs. 3 TKG die Kosten.

8 Kurzbezeichnungen

Bund	=	Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)
DEGES	=	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH
Lkr.	=	Landkreis
Gem.	=	Gemeinde
Gemkg.	=	Gemarkung
Flst. Nr.	=	Flurstücksnummer
DN	=	Nennweite in mm
BW	=	Bauwerk
FStrG	=	Bundesfernstraßengesetz
GVS	=	Gemeindeverbindungsstraße
PlafeRL	=	Planfeststellungsrichtlinie

Lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1	B 7 alt zwischen Landesgrenze TH/SN und Eschefeld	B 7alt	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland b) [E] und [U] Stadt Frohburg.	Die vorhandene B 7 wird zwischen der Landesgrenze TH/SN und Eschefeld zu einem Wirtschaftsweg mit wassergebundener Decke in einer Breite von 3,00 m und 0,50 m breiten, befestigten Seitenstreifen zurück gebaut (siehe auch Unterlage 12 Widmung/Umstufung/Einziehung). Die entstehenden Unterhaltungsmehrkosten werden an die Stadt Frohburg abgelöst.
2	4+992	Hochspannungsfreileitung	a) [E] und [U] 50 Hertz b) [E] und [U] 50 Hertz	Die B 7 quert bei Bau-km 4+992 die 220-kV Hochspannungsfreileitung Eula-Weida. Für die Leitung wurde durch die K2 Engineering GmbH, Leiferde ein Abstandsnachweis durchgeführt. Die ermittelten Abstände der Leitung zur Straße von 5,87/4,23 m(40°/-5°+ungleiche Zusatzlast) unterschreiten deutlich den Sollwert von 7,70 m. Die 220-kV-Leitung ist umzuplanen. Die Kostentragung regelt sich entsprechend dem Rahmenvertrag.
3	0+000 bis 0+125 GVS	Fernmeldekabel	a) [E] und [U] Telekom Deutschland GmbH b) [E] und [U] Telekom Deutschland GmbH	Das vorhandene Fernmeldekabel wird durch die Verlegung der Gemeindeverbindungsstraße zum Knotenpunkt gekreuzt. Es wird durch Verlegung auf einer Länge von ca. 130 m den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt nach § 72 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz die Telekom Deutschland GmbH.

Lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4	0+000 bis 0+125 GVS	Trinkwasserleitung	a) [E] und [U] OEWA Wasser- und Abwasser GmbH b) [E] und [U] OEWA Wasser- und Abwasser GmbH	Die vorhandene Trinkwasserleitung wird durch die Verlegung der Gemeindeverbindungsstraße nach Pahna zum Knotenpunkt Pahna gekreuzt. Durch Verlegung auf einer Länge von ca. 130 m wird die Trinkwasserleitung den neuen Verhältnissen angepasst.
5	0+000 bis 0+060 GVS	Niederspannungsfreileitung	a) [E] und [U] MITNETZ Strom b) [E] und [U] MITNETZ Strom	Durch die Verlegung der Gemeindeverbindungsstraße nach Pahna wird die Niederspannungsfreileitung berührt. Eine Verlegung ist nicht notwendig. Eine etwaige Kostentragung würde entsprechend dem Rahmenvertrag geregelt.
6	0+044 Zufahrt	Niederspannungsfreileitung	a) [E] und [U] MITNETZ Strom b) [E] und [U] MITNETZ Strom	Durch die Verlegung der Zufahrt zur Siedlung Waldfrieden wird die Niederspannungsfreileitung gekreuzt. Durch Verlegung auf einer Länge von ca. 50 m wird sie den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung regelt sich entsprechend dem Rahmenvertrag.
7	0+118 GVS	Zufahrt zur Siedlung Waldfrieden Fahrbahnbreite: 4,75 m Breite Seitenstreifen: 1,50 m Befestigungsart: Asphalt	a) [E] und [U] Stadt Frohburg b) [E] und [U] Stadt Frohburg	Durch die Verlegung der Gemeindeverbindungsstraße nach Pahna zum neuen Knotenpunkt Pahna muss die Zufahrt zur Siedlung Waldfrieden der neuen Linienführung der GVS angepasst werden. Die Zufahrt erhält eine Breite von 4,75 m und wird mit Asphalt befestigt.

Lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
8	0+000 bis 0+055 Zufahrt Siedlung Waldfrieden	Fernmeldekabel	a) [E] und [U] Telekom Deutschland GmbH b) [E] und [U] Telekom Deutschland GmbH	Das vorhandene Fernmeldekabel wird durch die Verlegung der Zufahrt zur Siedlung Waldfrieden berührt. Sie wird durch Verlegung auf einer Länge von ca. 60 m den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt nach § 72 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz die Telekom Deutschland GmbH.
10	5+221	Fernmeldekabel	a) [E] und [U] Telekom Deutschland GmbH b) [E] und [U] Telekom Deutschland GmbH	Das vorhandene Fernmeldekabel wird durch die Verlegung der B 7 gekreuzt. Die Anlage wird durch Verlegung auf einer Länge von ca. 110 m den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt nach § 72 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz die Telekom Deutschland GmbH.
11	5+525	GVS Eschefeld-Pahna Fahrbahnbreite: 6,00 m Breite Seitenstreifen: 1,50 m Befestigungsart: Asphalt	a) [E] und [U] Stadt Frohburg b) [E] und [U] Stadt Frohburg	Mit der Verlegung der B 7 und der Anlage des Knotenpunktes Pahna wird die GVS zwischen der B 7 und der Zufahrt zur Siedlung Waldfrieden nicht mehr in vollem Umfang benötigt und auf eine Breite von 4,00 m zurückgebaut. Sie wird zukünftig als Rad- und Wirtschaftsweg genutzt.
12	5+218	Trinkwasserleitung	a) [E] und [U] OEWA b) [E] und [U] OEWA	Die vorhandene Trinkwasserleitung wird durch die Verlegung der B 7 gekreuzt. Durch Verlegung auf einer Länge von ca. 40 m wird die Trinkwasserleitung den neuen Verhältnissen angepasst.

Lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
13	5+232	Radweg von Eschefeld nach Pahnna Breite: 2,50 m Breite Seitenstreifen: 0,50 m Befestigungsart: Asphalt	a) [E] und [U] – b) [E] und [U] Stadt Frohburg	Durch die Anlage des Knotenpunktes Pahnna muss die Radwegverbindung zwischen Eschefeld und Pahnna neu geregelt werden. Der Radverkehr wird aus Richtung Eschefeld kommend über die GVS nach Eschefeld bis ca. Bau-km 0+111 geführt. Von dort wird der Radverkehr über einen neu anzulegenden Radweg bis zum Knotenpunkt Pahnna geleitet. Die Überquerung der B 7 erfolgt im Bereich der zu öffnenden Sperrfläche zwischen den beiden Teilknotenpunkten des versetzten Knotenpunktes. Der Radverkehr wird in die Signalregelung des Teilknotenpunktes integriert. Nach dem Knotenpunkt wird der Radweg bis zur teilrückzubauenden GVS Eschefeld-Pahnna und von dort auf dieser bis zur Zufahrt zur Siedlung Waldfrieden geführt. Der Radweg wird in einer Breite von 2,50 m angelegt und in Asphaltbauweise hergestellt. Die Unterhaltungspflicht liegt bei der Stadt Frohburg
14	5+231	Niederspannungsfreileitung	a) [E] und [U] MITNETZ Strom b) [E] und [U] MITNETZ Strom	Durch die Verlegung der B 7 wird die Niederspannungsfreileitung gekreuzt. Die Leitung wird durch Verlegung auf einer Länge von ca. 250 m den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung regelt sich entsprechend dem Rahmenvertrag.
15	0+152 GVS	Hochspannungsfreileitung	a) [E] und [U] 50 Hertz b) [E] und [U] 50 Hertz	Die GVS nach Eschefeld quert bei Bau-km 0+152 die 220-kV Hochspannungsfreileitung Eula-Weida. Für die Leitung wurde durch die K2 Engineering GmbH, Leiferde ein Abstandsnachweis durchgeführt. Die ermittelten Abstände der Leitung zur Straße von 11,43/9,67 m(40°/-5°+ungleiche Zusatzlast) sind ausreichend.

Lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
16	6+218 bis 6+263	Gasleitung	a) [E] und [U] MITNETZ Gas b) [E] und [U] MITNETZ Gas	Die vorhandene Gashochdruckleitung wird durch die Rampe zur Faunabrücke auf einer Länge von ca. 45 m überbaut. Die zusätzliche Überbauung beträgt ca. 1,00 m. Durch Verlegung auf einer Länge von ca. 70 m wird die Anlage den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung regelt sich entsprechend dem Rahmenvertrag.
17	7+232	Pöllnitzweg Fahrbahnbreite: 3,00 m Breite Seitenstreifen: 0,50 m Befestigungsart: Schotterdecke	a) [E] und [U] Stadt Frohburg b) [E] und [U] Stadt Frohburg	Der Pöllnitzweg wird durch die Verlegung der B 7 zerschnitten. Er wird neu mittels eines Brückenbauwerkes über die B 7 geführt. Das Bauwerk und der Pöllnitzweg werden als Fledermausleitstruktur ausgebildet. Der Pöllnitzweg wird mit einer Breite von 3,00 m ausgebaut, links und rechts schließen sich 0,50 m breite befestigte Seitenstreifen an. Er wird mit einer sandgeschlämmten Schotterdecke befestigt.
18	0+004 Pöllnitzweg	Zufahrt zu Fl. St. 594 Fahrbahnbreite: 7,00 m Breite Seitenstreifen: 0,50 m Befestigungsart: Asphalt	a) [E] und [U] Eigentümer b) [E] und [U] Eigentümer	Die vorhandene Grundstückszufahrt muss in Verbindung mit dem Bau der Rampe zur Brücke im Zuge einer Fledermausleitstruktur beseitigt werden. Die Zufahrt wird lagegleich unter Beibehaltung der vorhandenen Größe neu errichtet und an die Rampe zum Brückenbauwerk angeschlossen. Sie erhält eine Asphaltbefestigung.
19	7+285	Gasleitung	a) [E] und [U] MITNETZ Gas b) [E] und [U] MITNETZ Gas	Die Gashochdruckleitung DN 300 wird durch die Verlegung der B 7 gekreuzt. Sie muss im Querungsbereich mit der B 7 durch Verlegung auf einer Länge von ca. 90 m den neuen Höhenverhältnissen angepasst werden. Die Kostentragung regelt sich entsprechend dem Rahmenvertrag.

Lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
20	0+121 Weg nach Wyhra	Gasleitung	a) [E] und [U] MITNETZ Gas b) [E] und [U] MITNETZ Gas	Die Gashochdruckleitung DN 300 wird durch die Verlegung des Weges nach Wyhra gekreuzt. Die Leitung muss während der Bauarbeiten gesichert werden. Eine Umverlegung ist nicht erforderlich. Die Kostentragung regelt sich entsprechend dem Rahmenvertrag.
21	7+300	Weg nach Wyhra Fahrbahnbreite: 3,00 m Breite Seitenstreifen: 0,50 m Befestigungsart: Asphalt	a) [E] und [U] Stadt Frohburg b) [E] und [U] Stadt Frohburg	Mit dem Bau der Fledermausleitstruktur im Zuge des Pöllnitzweges muss der Wirtschaftsweg nach Frohburg an den neu gestalteten Pöllnitzweg angebunden werden. Der Wirtschaftsweg wird mit einer Breite von 3,00 m ausgebaut, links und rechts schließen sich 0,50 m breite befestigte Seitenstreifen an. Er erhält eine Asphaltbefestigung.
22	7+220	Weg nach Frohburg Fahrbahnbreite: 3,00 m Breite Seitenstreifen: 0,50 m Befestigungsart: Asphalt	a) [E] und [U] Stadt Frohburg b) [E] und [U] Stadt Frohburg	Mit dem Bau der Fledermausleitstruktur im Zuge des Pöllnitzweges muss der Wirtschaftsweg nach Wyhra an den neu gestalteten Pöllnitzweg angebunden werden. Der Wirtschaftsweg wird mit einer Breite von 3,00 m ausgebaut, links und rechts schließen sich 0,50 m breite befestigte Seitenstreifen an. Er erhält eine Asphaltbefestigung.
23	0+122 Weg nach Benndorf	Fernmeldekabel	a) [E] und [U] Telekom Deutschland GmbH b) [E] und [U] Telekom Deutschland GmbH	Das vorhandene Fernmeldekabel wird durch die Verlegung des Pöllnitzweges gekreuzt und bis zu einer Höhe von 5,30 m überbaut. Die Anlage wird durch Verlegung auf einer Länge von ca. 50 m den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt nach § 72 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz die Telekom Deutschland GmbH.

Lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
24	7+306	Fernmeldekabel	a) [E] und [U] Telekom Deutschland GmbH b) [E] und [U] Telekom Deutschland GmbH	Das vorhandene Fernmeldekabel wird durch die Verlegung der B 7 gekreuzt. Die Anlage wird durch Verlegung auf einer Länge von 40 m den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt nach § 72 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz die Telekom Deutschland GmbH.
25	0+000 bis 0+095 Weg nach Benndorf 0+000 bis 0+099 Weg nach Frohburg	Fernmeldekabel	a) [E] und [U] Telekom Deutschland GmbH b) [E] und [U] Telekom Deutschland GmbH	Das vorhandene Fernmeldekabel wird durch die Verlegung des Weges nach Frohburg und des Weges nach Benndorf gekreuzt und bis zu einer Höhe von 4,6 m überbaut. Die Anlage wird durch Verlegung auf einer Länge von ca. 200 m den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt nach § 72 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz die Telekom Deutschland GmbH.
26	7+300	Weg nach Benndorf Fahrbahnbreite: 3,00 m Breite Seitenstreifen: 0,50 m Befestigungsart: Asphalt	a) [E] und [U] Stadt Frohburg b) [E] und [U] Stadt Frohburg	Mit dem Bau der Fledermausleitstruktur im Zuge des Pöllnitzweges muss der Wirtschaftsweg nach Benndorf an den neu gestalteten Pöllnitzweg angebunden werden. Der Wirtschaftsweg wird mit einer Breite von 3,00 m ausgebaut, links und rechts schließen sich 0,50 m breite befestigte Seitenstreifen an. Er erhält eine Asphaltbefestigung.

Lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
27	8+510	Überfahrt	a) [E] und [U] Eigentümer b) [E] und [U] Eigentümer	Durch den Bau der B 7 ist die Zufahrt zu Fl. St. 365/3 nicht mehr nutzbar. Ca. 20 m östlich wird eine neue Zufahrt zum Flurstück errichtet. Dazu wird der Fasaneriebach mit einem Betonstahlrohr DN 800 verrohrt. Die Überfahrt wird mit einer sandgeschlämmten Schotterdecke befestigt und erhält eine Breite von 10 m.
28	8+512	Überfahrt	a) [E] und [U] Eigentümer b) [E] und [U] Eigentümer	Durch den Bau der B 7 ist die Zufahrt zu Fl. St. 365/3 nicht mehr nutzbar. Ca. 20 m östlich wird eine neue Zufahrt zum Flurstück errichtet. Dazu wird der Fasaneriebach mit einem Betonstahlrohr DN 800 verrohrt. Die Überfahrt wird mit einer sandgeschlämmten Schotterdecke befestigt und erhält eine Breite von 10 m.
29	9+196	Wirtschaftsweg Fahrbahnbreite: 3,00 m Breite Seitenstreifen: 0,50 m Befestigungsart: Schotterdecke	a) [E] und [U] Stadt Frohburg b) [E] und [U] Stadt Frohburg	Der vorhandene, unbefestigte Wirtschaftsweg wird im Kreuzungsbereich mit der B 7 mit einer sandgeschlämmten Schotterdecke befestigt. Er erhält eine Breite von 3,00 m. Beidseitig schließen sich 0,50 m breite befestigte Seitenstreifen an.
30	9+313	Schmutzwasserleitung	a) [E] und [U] AZV Wyhratal b) [E] und [U] AZV Wyhratal	Die Schmutzwasserleitung wird durch die Verlegung der B 7 gekreuzt. Da die B 7 im Querungsbereich in einem leichten Einschnitt geführt wird, muss die Schmutzwasserleitung durch Verlegung auf einer Länge von ca. 30 m den neuen Höhenverhältnissen angepasst werden.

Lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
31	9+753	Gasleitung	a) [E] und [U] MITNETZ Gas b) [E] und [U] MITNETZ Gas	Die Gasmitteldruckleitung DN 300 St wird durch die Verlegung der B 7 gekreuzt. Da die B 7 im Querungsbereich in einem leichten Einschnitt geführt, wird muss die Gasleitung durch Verlegung auf einer Länge von ca. 30 m den neuen Höhenverhältnissen angepasst werden. Die Kostentragung regelt sich entsprechend dem Rahmenvertrag.
32	9+760	Gemeindeverbindungsstraße Benndorf-Bubendorf Fahrbahnbreite: 4,75 m Breite Seitenstreifen: 1,35 m Befestigungsart: Asphalt	a) [E] und [U] - b) [E] und [U] Stadt Frohburg	Die Gemeindeverbindungsstraße wird durch die Verlegung der B 7 unterbrochen. Als Wendemöglichkeit wird eine Wendeanlage, in Form einer Wendeschleife für Lastzüge, angelegt. Die Wendeschleife wird mit Asphalt befestigt.
33	9+744	Mittelspannungsfreileitung	a) [E] und [U] MITNETZ Strom b) [E] und [U] MITNETZ Strom	Die Mittelspannungsfreileitung wird durch die Verlegung der B 7 gekreuzt. Im Kreuzungsbereich liegt die B 7 in einem ca. 1,0 m tiefen Einschnitt. Die Leitung muss nicht umverlegt werden. Die Kostentragung regelt sich entsprechend dem Rahmenvertrag.
34	9+790	Gemeindeverbindungsstraße Benndorf-Bubendorf Fahrbahnbreite: 4,75 m Breite Seitenstreifen: 1,35 m Befestigungsart: Asphalt	a) [E] und [U] - b) [E] und [U] Stadt Frohburg	Die Gemeindeverbindungsstraße wird durch die Verlegung der B 7 unterbrochen. Als Wendemöglichkeit wird eine Wendeanlage, in Form einer Wendeschleife für Lastzüge, angelegt. Die Wendeschleife wird mit Asphalt befestigt.
35	9+760	Gasleitung	a) [E] und [U] MITNETZ Gas b) [E] und [U] MITNETZ Gas	Die Gasmitteldruckleitung DN 300 St wird durch den Bau Wendeanlage berührt. Sie muss während der Bauarbeiten gesichert werden. Eine Umverlegung ist nicht erforderlich. Die Kostentragung regelt sich entsprechend dem Rahmenvertrag.

Lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
36	9+775	Fernmeldekabel	a) [E] und [U] Telekom Deutschland GmbH b) [E] und [U] Telekom Deutschland GmbH	Das vorhandene Fernmeldekabel wird durch die Verlegung der B 7 und die Neuanlage der Wendeanlagen in der Gemeindeverbindungsstraße Benndorf-Bubendorf gekreuzt. Sie wird durch Verlegung auf einer Länge von ca. 220 m den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt nach § 72 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz die Telekom Deutschland GmbH.
37	9+778	Gemeindeverbindungsstraße Benndorf-Bubendorf Fahrbahnbreite: 4,75 m Breite Seitenstreifen: 1,35 m Befestigungsart: Asphalt	a) [E] und [U] Stadt Frohburg b) [E] und [U] Stadt Frohburg	Durch die Verlegung der B 7 wird die Gemeindeverbindungsstraße Benndorf-Bubendorf unterbrochen. Die Verbindung zwischen Benndorf und Bubendorf ist weiterhin über die Gemeindeverbindungsstraße Benndorf-Frohburg und die S 51 gesichert.
38	S 51	Schmutzwasserleitung	a) [E] und [U] AZV Wyhratal b) [E] und [U] AZV Wyhratal	Die Schmutzwasserleitung wird durch den provisorischen Übergang auf die S 51 gekreuzt. Sie muss während der Bauarbeiten gesichert werden. Eine Umverlegung ist nicht erforderlich.
39	6+217	Schmutzwasserleitung	a) [E] und [U] Osterland GmbH b) [E] und [U] Osterland GmbH	Die vorhandene Schmutzwasserleitung wird durch die Verlegung der B 7 gequert. Die genaue Lage der Leitung ist nicht bekannt. Die Leitung ist vor Baubeginn zu orten. Auf Grund der Einschnittslage der B 7 im Querungsbereich ist die Leitung zu verlegen.

Lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
40	8+515	Durchfahrsperr	a) [E] und [U] Stadt Frohburg b) [E] und [U] Stadt Frohburg	Der vorhandene Radweg wird zum Schutz der Radfahrer und Fußgänger für den Kraftverkehr gesperrt. Zu diesem Zweck werden umlegbare Poller angeordnet.
41	7+550 bis 8+450	Beregnungsanlage	a) [E] und [U] Osterland GmbH b) [E] und [U] Osterland GmbH	Die vorhandene Beregnungsanlage wird durch die Verlegung der B 7 berührt. Es werden geeignete Schutzmaßnahmen zur Sicherstellung der Bewässerung im bisherigen Umfang umgesetzt. Soweit dies untunlich ist, erfolgt eine angemessene Entschädigung.
42	7+120	Wasserleitung	a) [E] und [U] Osterland GmbH b) [E] und [U] Osterland GmbH	Die vorhandene Wasserleitung wird durch die Verlegung der B 7 gequert. Die genaue Lage der Leitung ist nicht bekannt. Die Leitung ist vor Baubeginn zu orten. Durch die Lage der B 7 im Querungsbereich in etwa Geländehöhe ist eine Leitungsverlegung nicht erforderlich. Die Leitung ist zu sichern.
43	7+993	Wasserleitung	a) [E] und [U] Osterland GmbH b) [E] und [U] Osterland GmbH	Die vorhandene Wasserleitung wird durch die Verlegung der B 7 gequert. Die genaue Lage der Leitung ist nicht bekannt. Die Leitung ist vor Baubeginn zu orten. Durch die Dammlagelage der B 7 im Querungsbereich ist eine Leitungsverlegung nicht erforderlich. Die Leitung ist zu sichern.
44	5+883	Wasserleitung	a) [E] und [U] Osterland GmbH b) [E] und [U] Osterland GmbH	Die vorhandene Schmutzwasserleitung wird durch die Verlegung der B 7 gequert. Die genaue Lage der Leitung ist nicht bekannt. Die Leitung ist vor Baubeginn zu orten. Auf Grund der Einschnittslage der B 7 im Querungsbereich ist die Leitung zu verlegen.

Lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
45	6+382	Wasserleitung	a) [E] und [U] Osterland GmbH b) [E] und [U] Osterland GmbH	Die vorhandene Schmutzwasserleitung wird durch die Verlegung der B 7 gequert. Die genaue Lage der Leitung ist nicht bekannt. Die Leitung ist vor Baubeginn zu orten. Auf Grund der Einschnittslage der B 7 im Querungsbereich ist die Leitung zu verlegen.
46	4+760 bis 5+105	Wirtschaftsweg Fahrbahnbreite: 3,00 m Breite Seitenstreifen: 0,50 m Befestigungsart: Schotterdeck- schicht	a) - b) [E] und [U] Stadt Frohburg	Der Wirtschaftsweg dient der Unterhaltung des Bauwerkes BW 01SN und der Erschließung landwirtschaftlich genutzter Flurstücke. Die Kosten für die Errichtung des Wirtschaftsweges trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Frohburg. Die Unterhaltungskosten werden an die Stadt Frohburg abgelöst.
47	6+234	Wirtschaftsweg Fahrbahnbreite: 3,00 m Breite Seitenstreifen: 0,50 m Befestigungsart: Schotterdeck- schicht/Asphalt	a) [E] und [U] Stadt Frohburg b) [E] und [U] Stadt Frohburg	Durch die Errichtung des Brückenbauwerkes 02ÜSN wird der vorhandene Wirtschaftsweg abschnittsweise überbaut. Als Ersatz wird ein neuer Wirtschaftsweg im Zuge des Bauwerkes neu angelegt. Die Kosten für die Errichtung des Wirtschaftsweges trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Frohburg.
48	8+378 bis 8+513	Wirtschaftsweg Fahrbahnbreite: 3,00 m Breite Seitenstreifen: 0,50 m Befestigungsart: Schotterdeck- schicht	a) [E] und [U] - b) [E] und [U] Stadt Frohburg	Durch die Errichtung der B 7 und des Brückenbauwerkes 04SN wird die vorhandene Feldzufahrt überbaut. Als Ersatz wird ein neuer Wirtschaftsweg am Dammfuß angelegt. Die Kosten für die Errichtung des Wirtschaftsweges trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Frohburg. Die entstehenden Unterhaltungsmehrkosten werden an die Stadt Frohburg abgelöst.

Lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
49	8+382 bis 8+513	Wirtschaftsweg Fahrbahnbreite: 3,00 m Breite Seitenstreifen: 0,50 m Befestigungsart: Schotterdeck- schicht	a) [E] und [U] - b) [E] und [U] Stadt Frohburg	Durch die Errichtung der B 7 und des Brückenbauwerkes 04SN wird die vorhandene Feldzufahrt überbaut. Als Ersatz wird ein neuer Wirtschaftsweg am Dammfuß angelegt. Die Kosten für die Errichtung des Wirtschaftsweges trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Frohburg. Die entstehenden Unterhaltungsmehrkosten werden an die Stadt Frohburg abgelöst.
50	8+710	Wirtschaftsweg Fahrbahnbreite: 3,00 m Breite Seitenstreifen: 0,50 m Befestigungsart: Schotterdeck- schicht	a) [E] und [U] - b) [E] und [U] Stadt Frohburg	Der Wirtschaftsweg dient der Erreichbarkeit der durch die Errichtung der B 7 und des Brückenbauwerkes 05SN durchschnittlichen landwirtschaftlichen Flächen. Als Ersatz wird ein neuer Wirtschaftsweg angelegt. Die Kosten für die Errichtung des Wirtschaftsweges trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Frohburg. Die entstehenden Unterhaltungsmehrkosten werden an die Stadt Frohburg abgelöst.
51	8+940 bis 9+195	Wirtschaftsweg Fahrbahnbreite: 3,00 m Breite Seitenstreifen: 0,50 m Befestigungsart: Schotterdeck- schicht	a) [E] und [U] - b) [E] und [U] Stadt Frohburg	Der Wirtschaftsweg dient der Unterhaltung des Brückenbauwerkes 06SN und der Erschließung von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die durch die Errichtung der B 7 zerschnitten wurden. Die Kosten für die Errichtung des Wirtschaftsweges trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Frohburg. Die entstehenden Unterhaltungsmehrkosten werden an die Stadt Frohburg abgelöst.

Lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
52	3+755 bis 4+305	Drainageleitungen	a) [E] und [U] Eigentümer b) [E] und [U] Eigentümer	Die vorhandenen Drainageleitungen werden durch die Verlegung der B 7 gequert und durch die Einschnittslage der B 7 zerschnitten. Sie werden gefasst und mittels einer neu herzustellenden Sammelleitung der Vorflut Grenzgraben zugeführt.
53	4+675 bis 4+880	Drainageleitungen	a) [E] und [U] Eigentümer b) [E] und [U] Eigentümer	Die vorhandenen Drainageleitungen werden durch die Verlegung der B 7 gequert und durch die Erdarbeiten zur Dammschüttung zerstört. Sie werden gefasst und mittels einer neu herzustellenden Sammelleitung der Vorflut Grenzgraben zugeführt.
54	7+325 bis 8+495	Drainageleitungen	a) [E] und [U] Eigentümer b) [E] und [U] Eigentümer	Die vorhandenen Drainageleitungen werden durch die Verlegung der B 7 gequert und durch die Erdarbeiten zur Dammschüttung zerstört. Sie werden gefasst und mittels einer neu herzustellenden Sammelleitung der Vorflut Fasaneriebach zugeführt.
55	8+520 bis 8+670	Drainageleitungen	a) [E] und [U] Eigentümer b) [E] und [U] Eigentümer	Die vorhandenen Drainageleitungen werden durch die Verlegung der B 7 gequert und durch die Erdarbeiten zur Dammschüttung zerstört. Sie werden gefasst und mittels einer neu herzustellenden Sammelleitung der Vorflut Wyhra zugeführt.
56	8+705 bis 8+950	Drainageleitungen	a) [E] und [U] Eigentümer b) [E] und [U] Eigentümer	Die vorhandenen Drainageleitungen werden durch die Verlegung der B 7 gequert und durch die Erdarbeiten zur Dammschüttung zerstört. Sie werden gefasst und mittels einer neu herzustellenden Sammelleitung der Vorflut Wyhra zugeführt.

Lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
57	8+970 bis 10+025	Drainageleitungen	a) [E] und [U] Eigentümer b) [E] und [U] Eigentümer	Die vorhandenen Drainageleitungen werden durch die Verlegung der B 7 gequert und durch die Erdarbeiten zur Dammschüttung bzw. zum Einschnitt zerstört. Sie werden gefasst und mittels einer neu herzustellenden Sammelleitung der Vorflut Wyhra zugeführt.